

Telefon: 233 - 39871
Telefax: 233 - 39868

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.33

Temporäre Haltverbote bei privaten Baumaßnahmen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00052
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04854

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00052

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 19.07.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00052 beschlossen. Darin wird gefordert, die Gebühren für temporäre Haltverbote bei Baustellen zu erhöhen und diese an die Immobilien- und Mietpreise anzupassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zur Genehmigung von Haltverboten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, diese hat Ihren Kostenrahmen in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Diese kann durch die Kommunen nicht beliebig erhöht oder gesenkt werden. Die Gebühren setzen sich aus Verwaltungsgebühr und Sondernutzung zusammen. Die Verwaltungsgebühren setzen sich aus der Dauer des beantragten Zeitraums zusammen. Die Sondernutzungsgebühren werden durch die Bezirksinspektionen des KVR berechnet auf Grundlage der tatsächlichen beanspruchten Flächen der Baustelle.

Innerhalb der Landeshauptstadt München besteht bereits heute eine Staffelung der Gebühren für Haltverbote. Diese werden unterschieden für Bereiche der Altstadt, innerhalb und außerhalb des Mittleren Rings.

Eine Kopplung der Haltverbotsgebühren an die Immobilien- und Mietpreise ist aus Sicht des Mobilitätsreferats nicht realisierbar.

Das Mobilitätsreferat überarbeitet dennoch im nächsten halben Jahr sein Gebührenverzeichnis. Dabei wird über eine zeitliche Staffelung bei den Gebühren für Haltverbote nachgedacht. Die rechtliche Prüfung bedarf noch weiterer interner Abstimmung. Sobald darüber eine Entscheidung gefallen ist wird der BA 09 informiert.

Im Rahmen der Antragsprüfungen für Haltverbote wird insbesondere darauf geachtet, dass Baustelleneinrichtungsflächen nicht über Gebühr ausgedehnt werden und Baustellenlieferzonen außerhalb der Arbeitszeiten und am Wochenende möglichst den Anwohnern zum Parken zur Verfügung stehen.

In den verkehrlichen Erlaubnissen durch das Mobilitätsreferat werden auch Auflagen erteilt, wonach leere Baufelder nicht gestattet sind. Bauablaufbedingt oder durch Lieferschwierigkeiten, insbesondere aktuell auch durch die Coronapandemie, kann es vorkommen, dass Bautätigkeiten stocken oder vorübergehend ruhen. Hierbei wird bei Beschwerden der Einzelfall angeschaut und überprüft. Die zuständige Baufirma wird kontaktiert und ersucht, schnellstmöglich entweder die Bauarbeiten fortzusetzen oder das Baufeld zu räumen.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund für Baumaßnahmen insbesondere in Parklizenzengebieten zu einem temporären Parkraumverlust führt und dadurch zu Beeinträchtigungen für viele Bewohner*innen bei der tagtäglichen Suche nach einem möglichst wohnungsnahen öffentlichen Straßenparkplatz führt. Diese zweifelsohne negativen Begleiterscheinungen sind in einer Millionenstadt wie München nicht gänzlich vermeidbar.

Die Mitarbeiter*innen des Mobilitätsreferates gehen auf Beschwerden aus der Bürgerschaft wegen Untätigkeit an der Baustelle in jedem Fall nach. Je nach Art der Begründung wird abgewogen, ob das Haltverbot weiterhin bestehen bleiben muss oder eine Verkürzung oder Aufhebung der Haltverbote geboten ist. Eine flächendeckende Überwachung aller Baustellen kann aus personellen Gründen nicht geleistet werden.

Die von Seiten der Stadtverwaltung geforderte Schaffung eines Baustellenkontrolldienstes im Kreisverwaltungsreferat konnte angesichts der aktuellen Haushaltslage noch nicht realisiert werden. Die Ansiedlung des Baustellenkontrolldienst erfolgt bei den fünf Bezirksinspektionen im Kreisverwaltungsreferat. Sie würde die Mitarbeiter*innen im Mobilitätsreferat, welche heute vor allem an der Bewilligung von Haltverboten und Baustellen arbeiten, entlasten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / 00052 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Eine Anpassung der Gebühren wird durch das MOR geprüft und der Bezirksausschuss 09 über das Ergebnis informiert.
2. Die Empfehlung Nr. 00052 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.33
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5